

## § 55

Wird zum Bewegen eines Wagens eine Brech- oder Hebelstange benutzt, so darf diese nur zwischen der Schiene und dem letzten Radreifen angesetzt werden.

## § 56

Zum Bewegen oder Aufhalten der Wagen Bremsknüppel oder andere Gegenstände in die Speichen der Wagenräder einzustecken, ist verboten.

## § 57

Straßenfahrzeuge dürfen zum Rangieren nicht verwendet werden. Für Sonderfälle kann die Arbeitsschutzinspektion in Verbindung mit der zuständigen technischen Aufsicht Ausnahmen geneh-

migen.

## § 58

Während der Durchfahrt eines Wagens durch ein Tor darf sich niemand in der Toröffnung aufhalten.

## § 59

In Hallen sowie bei Glätteis und Schnee ist mit größter Vorsicht auf- und abzustiegen. Vor dem Auf- und Absteigen ist genau zu prüfen, ob von irgendeiner Seite Gefahr droht.

## § 60

(1) Beim An- und Abkuppeln von Wagen hat der Rangierer sich so tief zu bücken, daß er von den Puffern nicht erfaßt werden kann.

(2) Vor dem Abkuppeln der Heiz- und Luftschläuche sind die Absperrhähne zu schließen.

(3) Elektrische Kupplungen dürfen nur verbunden und gelöst werden, wenn sie spannungsfrei gemacht sind.

(4) Übergangsbrücken an Personenwagen sind vor dem An- und Abkuppeln hochzustellen und festzu-

legen! § 61

Beim Ankuppeln in Gleiskrümmungen ist von der Außenseite der Krümmung her zwischen die Fahrzeuge zu treten. Hiervon darf nur da abgesehen werden, wo besondere örtliche Verhältnisse dazu zwingen.

## § 62

Den Weisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.

## § 63

Werden zum Aufrichten umgestürzter Wagen oder zum Eingleisen von Wagen (Kippwagen od. dgl.) Hebebäume, Druckschienen oder ähnliche Gegenstände benutzt, so dürfen diese nicht durch die Wagenräder gesteckt werden.

**Zugtier-Betrieb**

## § 64

Mit dem Führen der Zugtiere dürfen nur zuverlässige Personen betraut werden, die mit dem Fahren und der Behandlung der Zugtiere vertraut sind.

## § 65

Der Zugtierführer darf auf Feldbahnen nur dann mitfahren, wenn ein sicheres Trittbrett vorhanden ist.

## § 66

Werden Wagen durch Zugtiere bewegt, so darf nur an den Wagenseiten angesträngt werden; der Zugtierführer darf nicht zwischen Fahrgleis und Zugsträngen gehen.

## § 67

(1) Bei Gefällen von mehr als 1 : 100 sind die Zugstränge so am Wagen zu befestigen, daß sie leicht und sicher ausgehängt werden können.

(2) Bei Gefällen von mehr als 1 : 30 dürfen Wagen durch Zugtiere nicht bewegt werden; vor dem Übergang auf solche Gefälle ist abzusträngen.

**Be- und Entladen von Wagen**

## § 68

Mit dem Be- und Entladen von Wagen darf erst begonnen werden, wenn die Wagen Stillstehen. Die Wagen sind dagegen zu sichern, daß sie sich unbeabsichtigt fortbewegen. Werden mehrere gekuppelte Wagen entladen, so muß der zuletzt zu entladene Wagen gegen unbeabsichtigtes Fortbewegen gesichert werden.

## § 69

(1) Die Wagen dürfen nicht über ihre zugelassene Tragfähigkeit hinaus beladen werden.

(2) Die Güter sind gleichmäßig verteilt zu laden, und um ein Entgleisen während der Fahrt zu verhindern, dagegen zu sichern, daß sie sich verschieben, um- oder herabfallen.

(3) Die Wagen dürfen über die Kopfseite und über die Rungen hinaus nur unter besonderer Sicherung des Ladegutes geladen werden. Auf Profilverfreiheit ist besonders zu achten. Beim Beladen von Wagen für Reichsbahntransporte sind die einschlägigen Ladevorschriften zu beachten.

(4) Mulden und Kästen von Kippwagen dürfen nicht mit darüber hinausragenden Gegenständen (z. B. Schienen, Masten u. dgl.) beladen werden.

(5) Sperrige Gegenstände dürfen auf Lokomotiven nicht befördert werden.

## § 70

Beim Beladen von Kippwagen und von Selbstentladern ist darauf zu achten, daß die Feststellvorrichtungen für die Kippkästen, Mulden und Klappen sicher geschlossen sind.

## § 71

An Beladestellen, an denen mit dem Nachbrechen und Nachrutschen von Masse zu rechnen ist, sind die Förderwagen zu entkuppeln und auseinanderzuziehen, damit Fluchtwege frei bleiben. Die einzelnen Wagen sind gegen Abrollen zu sichern. \*

## § 72

Gleise, auf denen be- und entladen wird, müssen gegen auffahrende Wagen und Züge gesichert werden.

## § 73

Kesselwagen mit verflüssigten Gasen, die über Rohrleitungen gefüllt oder entleert werden, sind durch eigene Bremse und durch Hemmschuhe fest-